

Satzung der Gemeinde Demen

über die Erhebung von Gebühren

für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 – 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Demen am 07.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Demen erhebt für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, die gemäß den Regelungen der Satzung der Gemeinde Demen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, Gebühren nach den Festsetzungen dieser Satzung (Sondernutzungsgebühren).
- (2) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu zahlen. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer bereits bestehenden Sondernutzungserlaubnis.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Gebührenschild entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder
 2. bei Sondernutzung ohne erforderlicher Sondernutzungserlaubnis mit dem Beginn der Sondernutzung an der öffentlichen Straße.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das 1. Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgende Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis die Sondernutzung an einer öffentlichen Straße vollzieht,
 3. der Rechtsnachfolger des Gebührenschildners nach Nr. 1 oder Nr. 2.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für Flächen der Baustelleneinrichtung, einschließlich der Ablagerung von Baumaterial, Aufstellung von Baugerüsten oder Bauschuttcontainern bis zu einer Dauer von 5 Werktagen, ist die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Geh- und Parkwegen für die Einwohner der Gemeinde gebührenfrei. Die beabsichtigte Sondernutzung ist jedoch der Gemeinde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
Für Firmen, Dienstleister, Unternehmen und andere gewerblich tätigen Einrichtungen werden die Gebühren ab dem Tag der Nutzung erhoben.
- (2) Die Aufstellung von Masten mit und ohne Fahnen für Werbezwecke, das Aufstellen von Werbeträgern, Werbeplakaten, Hinweisschildern, Wegweisern und sonstiger für Werbezwecke genutzter Anlagen, bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon ist die Wahlwerbung. Sie ist nur an den gem. der Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen ausgewiesenen Plätzen erlaubt und gebührenfrei.
- (3) Die Sätze der Gebühr für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden mit den Maßstäben wie folgt festgesetzt:

Nr.	Sondernutzung und Maßstab	Satz
I.	Bauliche Anlagen und Einrichtungen	
1.	Flächen für Baustelleneinrichtungen, einschl. Ablagerung von Baumaterialien	
1.1.	bis 10 m ²	
1.1.1.	täglich	2,00 €
1.1.2.	monatlich	40,00 €
1.2.	über 10 m ²	
1.2.1.	täglich	3,00 €
1.2.2.	monatlich	60,00 €
2.	Flächen zur Aufstellung von Baugerüsten	
2.1.	bis 10 laufende Meter	
2.1.1.	täglich	2,00 €
2.1.2.	monatlich	40,00 €
2.2.	über 10 laufende Meter	
2.2.1.	täglich	3,00 €
2.2.2.	monatlich	60,00 €
3.	Flächen zur Aufstellung von Schuttcontainern	
3.1.	je Container bis 10 m ³	
3.1.1.	täglich	2,00 €
3.2.	je Container über 10 m ³	
3.2.1.	täglich	3,00 €
4.	Aufstellen und Anbringen von beweglichen Werbeträgern, Werbeplakaten, Hinweisschildern oder Wegweisern	
4.1.	täglich bis 1 m ²	1,00 €
4.2.	monatlich bis 1 m ²	10,00 €
4.3.	täglich über 1 m ²	2,00 €
4.4.	monatlich über 1 m ²	20,00 €

5.	Anbringen von Werbeträger im Sinne von § 7 Abs. 4 bezogen auf die Satzung	
5.1.	bis 30 Stück täglich	1,50 €
5.2.	bis 40 Stück täglich	2,00 €
5.3.	bis 50 Stück täglich	3,00 €

- (2) Verwaltungsgebühr wird auf **5,00 €** festgesetzt.
- (3) Für Fälle einer Sondernutzung, die nicht in Abs. 1 ausdrücklich aufgeführt sind, ist eine Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände zu erheben.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vor dem festgesetzten Fristende aufgegeben oder die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde Demen die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 6

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

Die Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, die spätestens bis 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides zu zahlen sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Demen, 28.02.2013


Th. Schwarz
Bürgermeister

